



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
0008/2014**

03.06.2014

Betreff

Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden

Beratungsfolge

Rat	17.06.2014
-----	------------

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt folgende Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze

	Ausschuss	Ausschussvorsitz	Stellvertretender Ausschussvorsitz
1.		...-Fraktion	...-Fraktion
2.		...-Fraktion	...-Fraktion
3.		...-Fraktion	...-Fraktion
4.		...-Fraktion	...-Fraktion
5.		...-Fraktion	...-Fraktion
6.		...-Fraktion	...-Fraktion
7.		...-Fraktion	...-Fraktion
8.		...-Fraktion	...-Fraktion

- 2) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen folgende Ausschussvorsitzende/ stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt haben:

	Ausschuss	Ausschussvorsitze/r	Stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8-			

Begründung:

1. Allgemeines

Zu Vorsitzenden in den Ausschüssen können nur **stimmberechtigte Ratsmitglieder** bestellt werden. Das nachstehend unter 2. beschriebene Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5 GO NRW) betrifft die nach der Gemeindeordnung zu bildenden Pflichtausschüsse, die freiwilligen Ausschüsse sowie den Schulausschuss und den Wahlprüfungsausschuss.

Ausgenommen von dieser Regelung sind :

- der Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Den Vorsitz im HFA hat der Bürgermeister inne. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter (§ 57 Abs. 3 GO RW)

- der Jugendhilfeausschuss (JHA).

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG werden der Vorsitzende des JHA und dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (Ratsmitglieder), gewählt.

-der Wahlausschuss

Den Vorsitz hat der Wahlleiter inne.

Es verbleiben somit nachfolgend genannte 8 Ausschüsse, auf die das Zugriffsverfahren Anwendung findet:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Betriebsausschuss KBE
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Vergabeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

2. Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW

2.1 Verteilung der Ausschussvorsitze nach Einigung

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. **Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt sein.** Die Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Falls dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (hier : mindestens 7 Ratsmitglieder) widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.2 Zuteilung der Ausschussvorsitze im Zugriffsverfahren.

Falls eine Einigung nach Ziff. 2.1 nicht zustande kommt oder der Einigung von mindestens 7 Ratsmitgliedern widersprochen wird, sind die Ausschussvorsitze nach dem Zugriffsverfahren zu verteilen.

Den Fraktionen werden die Ausschussvorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (dHondt).. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörig stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.3 Stellvertretende Ausschussvorsitze

Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorstehend beschriebenen Verfahrensregeln entsprechend.

Die Ratsmitglieder entscheiden vor Beginn des Verfahrens, ob das Zugriffsverfahren für die stellvertretenden Vorsitzenden im Anschluss an die Bestimmung der Vorsitzenden fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NW ist es zulässig, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen. Bei der Durchführung des Zugriffsverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stv. Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Die Reihenfolge der Zugriffe auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt stellt sich wie folgt dar:

Verteilung der Ausschussvorsitze nach d'Hondt (Annahme 1.1 : 3 fraktionslose Ratsmitglieder)

	CDU	SPD	BGE	GRÜNE	FDP	BSD	Linke	Zugriff Nr.	
	13	10	6	2	1	1	1	1	13 CDU
								2	10 SPD
: 1	13	10	6	2	1	1	1	3	6,5 CDU
: 2	6,5	5	3	1	0,5	0,5	0,5	4	6 BGE
: 3	4,33	3,33	2,00	0,67	0,33	0,33	0,33	5	5 SPD
: 4	3,25	2,50	1,50	0,50	0,25	0,25	0,25	6	4,33 CDU
: 5	2,60	2,00	1,20	0,40	0,20	0,20	0,20	7	3,33 SPD
: 6	2,17	1,67	1,00	0,33	0,17	0,17	0,17	8	3,25 CDU
: 7	1,86	1,43	0,86	0,29	0,14	0,14	0,14	9	3 BGE
: 8	1,625	1,25	0,75	0,25	0,125	0,125	0,125	10	2,6 CDU
: 9	1,44	1,11	0,67	0,22	0,11	0,11	0,11	11	2,5 SPD
: 10	1,3	1	0,6	0,2	0,1	0,1	0,1	12	2,17 CDU
								13	2 Los SPD/BGE/GRÜNE
								14	2 Los SPD/BGE/GRÜNE
								15	2 Los SPD/BGE/GRÜNE
								16	1,86 CDU

Verteilung der Ausschussvorsitze nach d'Hondt (Annahme 1.2 : 2er Fraktion, 1 fraktionsloses Ratsmitglied)

	CDU	SPD	BGE	GRÜNE	2er	RM	Zugriff Nr.		
	13	10	6	2	2	1	1	13 CDU	
								2	10 SPD
: 1	13	10	6	2	2	1	3	6,5 CDU	
: 2	6,5	5	3	1	1	0,5	4	6 BGE	
: 3	4,33	3,33	2,00	0,67	0,67	0,33	5	5 SPD	
: 4	3,25	2,50	1,50	0,50	0,50	0,25	6	4,33 CDU	
: 5	2,60	2,00	1,20	0,40	0,40	0,20	7	3,33 SPD	
: 6	2,17	1,67	1,00	0,33	0,33	0,17	8	3,25 CDU	
: 7	1,86	1,43	0,86	0,29	0,29	0,14	9	3 BGE	
: 8	1,625	1,25	0,75	0,25	0,25	0,125	10	2,6 CDU	
: 9	1,44	1,11	0,67	0,22	0,22	0,11	11	2,5 SPD	

: 10 1,3 1 0,6 0,2 0,2 0,1

12 2,17 CDU
 13 2 Los SPD/BGE/GRÜNE/2er Fraktion
 14 2 Los SPD/BGE/GRÜNE/2er Fraktion
 15 2 Los SPD/BGE/GRÜNE/2er Fraktion
 16 1,86 CDU

**Verteilung der Ausschussvorsitze nach d'Hondt
 (Annahme 1.2 : 3er Fraktion)**

	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>BGE</u>	<u>GRÜNE</u>	<u>3er</u>
	13	10	6	2	3
: 1	13	10	6	2	3
: 2	6,5	5	3	1	1,5
: 3	4,33	3,33	2,00	0,67	1,00
: 4	3,25	2,50	1,50	0,50	0,75
: 5	2,60	2,00	1,20	0,40	0,60
: 6	2,17	1,67	1,00	0,33	0,50
: 7	1,86	1,43	0,86	0,29	0,43
: 8	1,625	1,25	0,75	0,25	0,375
: 9	1,44	1,11	0,67	0,22	0,33
: 10	1,3	1	0,6	0,2	0,3

Zugriff Nr.	
1	13 CDU
2	10 SPD
3	6,5 CDU
4	6 BGE
5	5 SPD
6	4,33 CDU
7	3,33 SPD
8	3,25 CDU
9	3 Los BGE/3er Fraktion
10	3 Verlierer Los
11	2,6 CDU
12	2,5 SPD
13	2,17 CDU
14	2 Los SPD/BGE/GRÜNE
15	2 Los
16	2 Verlierer Los

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NW hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr vorgesehen. Produkt: 1.100.01.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
 Bürgermeister